

11.02.2015

Drucksache 023/15

Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Arbeitsagentur zur Ausgestaltung des "Jobcenters Kreis Unna" ab 01.01.2011; Überarbeitung und Aktualisierung der Vereinbarung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung	23.02.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	09.03.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	10.03.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Arbeit und Soziales
Berichterstattung Dezernent Rüdiger Sparbrod

Budget
Produktgruppe
Produkt

Haushaltsjahr **Ertrag/Einzahlung [€]**
Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm zur Ausgestaltung des „Jobcenters Kreis Unna“ vom 05.11.2010 zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Sachbericht

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 (siehe **Sitzungsvorlage 121/10**) beschlossen, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit über den 31.12.2010 hinaus als gemeinsame Einrichtung in Form eines Jobcenters weiterzuführen. Hierzu ist dem Abschluss einer Vereinbarung zur näheren Ausgestaltung und zur Organisation der gemeinsamen Einrichtung zugestimmt worden (siehe Anlage). Diese Vereinbarung ist am 05.11.2010 von allen Akteuren unterzeichnet worden.

Mittlerweile sind seit der Unterzeichnung der Vereinbarung mehr als vier Jahre vergangen. In dieser Zeit sind Entwicklungen eingetreten und rechtliche Rahmenbedingungen derart verändert worden, dass aus der Sicht der Verwaltung dringend eine Überarbeitung, Änderung und Aktualisierung der Vereinbarung geboten ist. Beispielhaft seien folgende Korrekturbedarfe benannt:

- **Redaktionelle Änderungen**

Die Arbeitsagentur Dortmund ist ab den 01.07.2012 nicht mehr für den Kreis Unna verantwortlich. Ab diesem Zeitpunkt ist die Arbeitsagentur Hamm auch für die Städte Lünen, Selm und Schwerte zuständig und damit alleinverantwortlich für den gesamten Kreis Unna.

Die Vereinbarung müsste redaktionell so angepasst werden, dass die Arbeitsagentur Dortmund als Vereinbarungspartner ausscheidet.

- **Änderung der Rechtsgrundlagen**

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ist am 01. April 2011 mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten.

In § 3 Abs. 1 der Vereinbarung sind zusätzliche Leistungen für die Schule (= Leistungen der Agentur für Arbeit) und in Abs. 2 mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (= Leistungen des Kreises Unna) beschrieben. Das Bildungs- und Teilhabepaket mit seinen vielfältigen Leistungen ist hingegen viel weitergehend und insofern mit diesen Regelungen in keiner Weise mehr in Einklang zu bringen.

Es ist ohnehin zu hinterfragen, ob es sinnvoll ist, gesetzliche Grundlagen zu zitieren. Damit geht immer die Gefahr einher, dass diese veralten, wenn es zu Gesetzesnovellierungen kommt.

- **Verweis auf Anlagen der Vereinbarung**

In § 7 Abs. 4 der Vereinbarung wird auf ein Organigramm verwiesen, das der Vereinbarung als Anlage beigelegt ist. Dabei handelt es sich um die Startaufstellung, die inzwischen mehrfach - nach Entscheidung in der Trägerversammlung - verändert und aktuellen Erfordernissen angepasst worden ist. Auch die Vereinbarung mit den Jugendhilfeträgern (§ 3 Abs. 6 der Vereinbarung) befindet sich aktuell in der Überarbeitung.

Anlagen

Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm zur Ausgestaltung des „Jobcenters Kreis Unna“ vom 05.11.2010